



BRIGANTI EQUIPMENT

SICHERHEIT MIT DESIGN

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen der Firma BRIGANTI SECURITY EQUIPMENT – Individuelle Sicherheitssysteme e.K. - folgend BSE

1. Allgemeines

- 1.1. Abweichende Bedingungen des Kunden sind für BSE nur verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt werden.
- 1.2. Sämtliche mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sowie Änderungen dieser Bedingung sind schriftlich zu vereinbaren.

2. Angebot

Ein Angebot ist stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von BSE zustande.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager, zuzüglich der am Tage der Berechnung gültigen Mehrwertsteuer und sonstiger Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung gemäß Verpackungskostenpauschale unter der entsprechenden Sach-Nr., Transport, Montage etc.
- 3.2. Sind Lieferfristen von über 4 Monaten vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise und Nebenkosten in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Dienstleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- 4.2. Zur Wahrung der Zahlungsfristen genügen ausschließlich Vorkasse, Überweisung (bei Berücksichtigung der Banklaufzeit) oder Barzahlung. Verrechnungsschecks oder Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 4.3. BSE ist zu Teillieferungen berechtigt. Diese werden gesondert berechnet und fällig. Weitere Leistungen können erst verlangt werden, wenn alle fälligen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrunde – erfüllt sind.
- 4.4. Zur Aufrechnung und Rückbehaltung ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt auch für die Zurückbehaltung aufgrund von Mängeln und nur in dem Umfang, in dem der Wert der Ware durch den Mangel gemindert ist.
- 4.5. Bei Verzug werden Zinsen in Höhe des jeweiligen Kontokorrent-Zinssatzes der Hausbank von BSE berechnet.

5. Lieferfristen und -termine

Kann BSE einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. BSE ist für Lieferverzögerungen und die Nichterfüllung des Vertrages nur dann haftbar, wenn die Ursachen hierfür von BSE grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Dauert eine Lieferverzögerung länger als drei Monate, oder wird die Vertragsdurchführung unmöglich, sind die Parteien verpflichtet, die Konditionen des Vertrages nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der geänderten Umstände neu zu verhandeln. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf einen für beide Seiten zufriedenstellenden neuen Vertrag einigen, kann BSE den Vertrag ohne weitere Fristsetzung kündigen.

6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1. Verpackung und Transport werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis belastet, Transportart und Transportweg werden von BSE bestimmt. BSE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
- 6.2. Nutzen und Gefahr gehen spätestens dann auf den Kunden über, wenn die Ware die Werke oder Lager von BSE verlässt, oder wenn dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung frei Haus, Domizil, CIF, FOB unter ähnlichen Klauseln oder einschließlich Montage erfolgt, oder wenn der Transport von BSE übernommen wird.

7. Rücksendungen

Waren werden nur in originalverpacktem Zustand, spätestens 1 Monat nach Auslieferung, zurückgenommen. Rücksendungen werden nur bis zu 5% des Auftragswertes einmalig akzeptiert. Auftragsbezogen gefertigte Waren sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Rücksendungen ist eine Kopie der Originalrechnung beizufügen. Die Rückvergütung erfolgt mit 15% Abschlag (mindestens EUR 50.-) für Bearbeitung, Prüfung, Verwaltung und sonstige Gemeinkosten.

8. Gewährleistung

- 8.1. Auf Verlangen von BSE hat der Kunde beanstandete Ware frachtfrei an BSE zurückzusenden. Stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Fall als berechtigt heraus, trägt BSE die Kosten der frachtgünstigsten Rücksendung.
- 8.2. Für Mängel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften, haftet BSE unter Ausschluss weitgehender Ansprüche wie folgt
 - a. Alle Teile, die innerhalb von 24 Monaten, gerechnet vom Gefahrenübergang an, nachgewiesenermaßen infolge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes wegen fehlerhafter Konstruktion, Materialbeschaffenheit oder Bauart unbrauchbar werden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, werden von BSE nach eigener Wahl nachgebessert oder durch neue Teile (Ersatzlieferung) ersetzt.

- b. Für mechanische, pneumatische und elektronische Teile gilt die Gewährleistung für die Dauer von 12 Monaten, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – im übrigen wie 8.3a. bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes des nachzubessernden bzw. ersatzgelieferten Teils.

- d. Sofern eine BSE gesetzte, angemessene Nachfrist an von BSE zu vertretenden Gründen verstreicht, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, dies gilt auch in dem Fall, in dem eine Nachbesserung durch BSE scheitert.

- e. Für die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten sowie für Ersatzlieferungen haftet BSE im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

- f. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürlichen Verschleiß, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer Einflüsse und ähnlicher Tatbestände entstehen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand vom Kunden oder dritter Seite bearbeitet oder verändert wurde.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Die Haftung von BSE richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Für Schäden des Kunden, gleich welcher Art, haftet BSE nur dann, wenn diese Schäden von BSE oder von BSE Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Jede weitere Haftung insbesondere auch aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen. Für Folgeschäden, gleich welcher Art und aus welchem Grund, haftet BSE keinesfalls.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Ware, einschließlich Verpackung, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher BSE aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, Eigentum von BSE.
- 10.2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde BSE bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüchen gegen seine Kunden im Wert der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab.
- 10.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für BSE vor, ohne das BSE hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erwirbt BSE Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zwischen BSE und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises zu dem entsprechenden Kaufpreis für die andere Ware.
- 10.4. Der Käufer ist verpflichtet BSE unverzüglich Zugriff auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu ermöglichen und die BSE abgetretenen Rechte anzuzeigen.
- 10.5. BSE ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der im Eigentum oder Miteigentum von BSE stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn BSE die Erfüllung der Forderungen durch den Käufer gefährdet erscheint oder wenn er gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt.
- 10.6. Der Käufer ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sämtliche am Bestimmungsort gesetzlich erforderlichen Dokumente aufzustellen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam wird oder sonstige Sicherheit zugunsten von BSE bestellt wird bzw. erhalten bleibt.
- 10.7. Übersteigen die für BSE bestehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist BSE auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung von BSE beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Käufers bereit.

11. Pauschalierter Schadenersatz

- 11.1. BSE bleibt es vorbehalten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, unbeschadet weiterer Ansprüche, ohne besonderen Nachweis in Höhe von 20% des vereinbarten Preises zu verlangen. Dem Kunden verbleibt das Recht, einen geringen Schaden nachzuweisen.

- 11.2. Für nach den Wünschen des Kunden hergestellte Ware hat BSE in jedem Fall Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens.

12. Urheberrechte - Technische Angaben

- 12.1. Für von BSE bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen behält sich BSE das Urheberrecht vor.
- 12.2. Beschaffungsangaben und sonstige technische Angaben sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. BSE ist zur Änderung der technischen Daten des Liefergegenstandes berechtigt, soweit das dem Kunden zumutbar ist.

13. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, ist Schwabach. BSE ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.